

**Postulat Froelicher Nino und Mit. über faire Aufnahmeprüfungen an den Berufsmittelschulen (P 197)****Eröffnet: 29. April 2008; Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Das Postulat fordert, die Aufnahmeprüfungen für die Berufsmittelschulen jeweils dem unterschiedlichen Niveau der Kandidatinnen und Kandidaten anzupassen.

Gemäss Art. 12 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 regelt die kantonale Behörde Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren. Gegenwärtig wird die Verordnung über die Berufsmaturität revidiert. Sie wurde im April 2008 zur Vernehmlassung frei gegeben. Der Entwurf hält bezüglich Zulassungsverfahren und Aufnahmebedingungen weiterhin an der Zuständigkeit der Kantone fest. Art. 13 Abs. 2 weist die Kantone an, sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II zu orientieren. Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass zum Berufsmaturitätsunterricht nur zugelassen werden soll, wer den obligatorischen Stoff der Sekundarstufe I so beherrscht, dass Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht. Die Aufnahmeprüfung erfolgt dabei richtigerweise und für alle Berufsmaturitäts-Lehrgänge nach denselben Kriterien, da diese letztlich zum gleichen Abschluss, nämlich zur Berufsmaturität (BM), führen.

Eine Zulassungspraxis, die von den Kandidatinnen und Kandidaten für die Berufsmaturität nach abgeschlossener Lehre (BM 2) im Vergleich zu den Lernenden der Lehr- oder schulbegleitenden Berufsmaturität (BM 1) mehr Vorkenntnisse verlangt, stünde in deutlichem Widerspruch zum Bundesrecht. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Lernenden der BM 2 per se über einen grösseren Bildungsrucksack verfügen. Da beim Eintritt in eine Berufsmittelschule die schulische Bildung und nicht die praktischen Erfahrungen überprüft werden, sind Jugendliche, die nahtlos in die Sekundarstufe II eintreten, gegenüber den Erwachsenen gar eher im Vorteil. Gerade die Erwachsenen haben in der Regel grössere Anstrengungen zu unternehmen, um sich wieder auf den schulischen Wissensstand zu bringen, über den sie beim Austritt aus der Sekundarstufe I verfügt hatten.

Es gibt deshalb keinen Grund, für die Lehrgänge der Berufsmaturität nach abgeschlossener Lehre (BM 2) strengere Zulassungsbedingungen zu definieren. Schliesslich wird von Wirtschaft und Politik sowie seitens der nachfolgenden Fachhochschulen von allen Absolventinnen und Absolventen derselbe Abschluss mit denselben Austrittskompetenzen verlangt.

Dem jeweiligen Alter angepasste Aufnahmeprüfungen und – folgerichtig - ebensolche Lehr- und Studiengänge wären keineswegs fair. Sie widersprechen den geltenden Rechtsgrundlagen sowie dem Prinzip der Chancengleichheit und hätten ausserdem unnötige Mehrkosten zur Folge. Aus diesen Gründen ist das Postulat abzulehnen.